



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 09.05.2008

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 für den Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach | 95 |
| Vollzug des AGSG und der AVPflegeVG; Änderung der Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach; sowie Änderung der Richtlinien zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach | 96 |

Hinweis;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 für den Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2008 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15.04.2008 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2008 und der Haushaltsplan nebst Anlagen können im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amberg, den 22. April 2008
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

**Vollzug des AGSG und der AVPflegeVG;
 Änderung der Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von
 Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach; sowie Änderung der
 Richtlinien zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Amberg-
 Sulzbach**

Die in der Sitzung des Kreistages vom 28.04.2008 beschlossene Änderung der Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach; sowie die Änderung der Richtlinien zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

**Richtlinien
 zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen
 und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege
 im Landkreis Amberg-Sulzbach**

- auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl S. 942) zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. S. 979) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung (AVPflegeVG) zuletzt geändert am 05.12.2006 (GVBl S. 1041) und nach Maßgabe der für das Finanzwesen des Landkreises geltenden Bestimmungen und Beschluss des Kreistages vom 28.04.2008-

1. Ziel der Förderung

- 1.1. Ziel der Förderung ist es, ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Versorgungsnetz mit teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Kurzzeitpflege für den Bereich der Altenpflege aufzubauen. Hierzu sind vorrangig die bereits vorhandenen bedarfsgerechten und deshalb mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflegeeinrichtungen zu stützen und zu stärken.
- 1.2. Durch die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten von bedarfsgerechten teilstationären Pflegeeinrichtungen und bedarfsgerechten Einrichtungen der Kurzzeitpflege sollen die Pflegesätze dieser Einrichtungen so niedrig gehalten werden, dass möglichst viele pflegebedürftige Benutzer nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind.

2. Art der Förderung

- 2.1. Bei Schaffung von teilstationären Pflegeplätzen sowie von Kurzzeitpflegeplätzen durch Neubau und/oder Umbau bestehender Einrichtungen sowie durch alleinige Erstausrüstung der Inneneinrichtung erfolgt die Förderung durch Investitionspauschalen (Festbeträge).

Eine Förderung nach Satz 1 ist nur möglich, wenn Pflegeplätze erstmals geschaffen werden oder die in der Einrichtung bestehenden Pflegeplätze in der Regel 30 Jahre vorhanden sind. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Förderung gemäß Ziffer 2.2. in Betracht kommt.

- 2.2. Modernisierungsmaßnahmen, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, werden durch Anteilfinanzierung gefördert. Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme müssen mindestens 153.390 € betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen (vgl. § 29 Abs. 2 AVPflegeVG).

3. Antragsteller; Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind die rechtsfähigen Träger der Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1.1. Förderfähig sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege bzw. geplante Maßnahmen nur dann, wenn sie in der jeweils gültigen Fassung des Bedarfsplanes als bedarfsgerecht eingestuft sind.
- 4.1.2. Die Pflegeeinrichtung erbringt ihre Leistungen nach dem SGB XI aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Pflegevergütungsvereinbarung im Sinne des § 75 SGB XII. Sie weist dies geeignet nach.
- 4.1.3. Die Pflegeeinrichtung erfüllt die Qualitätsvorgaben des SGB XI und der einschlägigen Vereinbarungen hierzu; sie entspricht insbesondere den Bestimmungen der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschl. des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI“.
- 4.1.4. Die Pflegeeinrichtung arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit.
- 4.1.5. Die Einrichtungen der Kurzzeitpflege müssen dem Heimgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen entsprechen.

4.2. Formelle Voraussetzungen

- 4.2.1. Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung nicht begonnen worden sein.
- 4.2.2. Der Zuwendungsempfänger weist nach, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

4.3. Bauliche und konzeptionelle Voraussetzungen

- 4.3.1. Die Pflegeeinrichtung oder die geplante Maßnahme entspricht den planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften.
- 4.3.2. Bei der Planung der Maßnahme sollen speziell durch eine durchdachte, den neuesten Erkenntnissen in den Bereichen der teilstationären Altenhilfe sowie der Kurzzeitpflege entsprechende bauliche Konzeption die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den älteren und/oder pflegebedürftigen Menschen nicht aus dem gesellschaftlichen Alltag auszugrenzen, sondern vielmehr durch größtmögliche Förderung der Selbständigkeit den Bezug zur Außenwelt aufrechtzuerhalten. Den in der Einrichtung beschäftigten Pflegefachkräfte soll zur Erleichterung ihrer Arbeit eine rationelle und effektive Pflege ermöglicht werden, so dass größtmögliche Freiräume für persönliche Zuwendung bleiben.

Als Planungshilfen hierfür dienen insbesondere aktuelle Veröffentlichungen und Empfehlungen des Kuratoriums Deutsche Altershilfe sowie die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen der kommunalen Bewilligungsstellen, die rechtzeitig einzuschalten sind.

5. Höhe der Förderung

- 5.1.1. Die Entscheidung über die Höhe der Investitionskostenförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege treffen in jedem Einzelfall die zuständigen Kreisgremien unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Situation des Landkreises.

Die Höhe der Förderung (Festbeträge), für jeden Pflegeplatz der geschaffen wird, richtet sich nach dem vom Kreistag im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Zuschussmitteln des Kreishaushalts.

Bei der Förderung von Neu- und Umbaumaßnahmen sind die Kosten für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung enthalten. Im übrigen sind mit dieser Festbetragsförderung alle förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 30 Abs. 1 AVPflegeVG abgegolten.

- 5.1.2. Bei Modernisierungsmaßnahmen richtet sich die Investitionskostenförderung des Landkreises nach dem vom Kreistag im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Zuschussmitteln des Kreishaushalts. Sie beträgt jedoch höchstens:

- a) für teilstationäre Einrichtungen
jeweils bis zu 40 v.H.,
- b) für Einrichtungen der Kurzzeitpflege
jeweils bis zu 40 v.H.,

der betriebsnotwendigen, förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 30 Abs. 1 AVPflegeVG.

- 5.2. Die Förderung nach Ziff. 5.1.1 bis 5.1.2. ist insbesondere dann anteilig zu kürzen, wenn dem Träger der Pflegeeinrichtung nach Abzug
- der in der AVPflegeVG vorgesehenen kommunalen Förderung und
 - anderer für den gleichen Verwendungszweck gewährten öffentlichen Zuwendungen
- nicht mindestens die sich aus § 31 AVPflegeVG ergebende Eigenbeteiligung verbleibt.
- 5.3. Bei einkommens- und körperschaftssteuerpflichtigen Trägern vermindern sich die Förderbeträge um jeweils ein Zehntel.
- 5.4. Die Förderung von Investitionskosten durch den Landkreis entfällt insoweit, als sie zu einer Minderung oder einem Wegfall anderer öffentlicher Zuwendungen führen würde.

6. Verfahren

Im Hinblick auf eine geordnete Finanzplanung sind Maßnahmen möglichst frühzeitig mit dem Landkreis abzustimmen.

- 6.1. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Hierzu sind den Beauftragten des Landkreises die benötigten Unterlagen vollständig in erforderlichem Maße zu überlassen.
- 6.2.1. Anträge auf Förderung von Investitionskosten oder Miet- und Pacht aufwendungen sind bis spätestens 31. März jedes Jahres beim Landkreis einzureichen.
Eine Förderung ist frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr möglich. Das gilt auch im Fall der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung.

- 6.2.2. Dem Förderantrag sind insbesondere die Eingabepläne, der Finanzierungsplan, das organisatorische und pflegerische Konzept der Einrichtung sowie eine Betriebskostenkalkulation beizugeben.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.

Änderungen, vor allem im Finanzierungsplan, sind dem Landkreis unaufgefordert mitzuteilen.

- 6.3. Die Landkreisverwaltung prüft, ob und ggf. in welchem Umfang eine Förderung für die beantragte Maßnahme in Betracht kommt.
- 6.4. Liegen mehrere Förderanträge vor oder übersteigt die Förderverpflichtung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises, kann der Landkreis die Auszahlung der Fördermittel auf mehrere Jahre verteilen.
- 6.5. Sobald alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen, wird der Förderantrag den zuständigen Kreisgremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die getroffene Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend schriftlich mitgeteilt.

7. Zweckbindung

- 7.1. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre entsprechend dem Verwendungszweck genutzt werden.
- 7.2. Bei einer vorzeitigen Änderung der Zweckbestimmung sind, soweit keine Nutzung für Altenpflege mehr erfolgt, die Fördermittel zeitanteilig zurückzuzahlen. Außerdem ist bei Neubau-, Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen vom Verwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger ein Werteausgleich zu leisten. Rückzahlungsbetrag und Werteausgleich sind mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, ab dem die Zuwendungsvoraussetzungen entfallen.
- 7.3. Bei der Förderung von Neubau-, Umbau oder Modernisierungsmaßnahmen ist im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks für den Landkreis eine jederzeit fällige Grundschuld zur Sicherung der Zweckbindung sowie der Ansprüche auf Werteausgleich und Verzinsung einzutragen.

8. Form der Förderung

- 8.1. Die Förderung erfolgt, abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises, in Form eines Zuschusses oder eines Darlehens.
- 8.2. Für den Fall des Darlehensgewährung:
Solange der Verfügungsberechtigte die Fördervoraussetzungen und vertraglichen Vereinbarungen erfüllt, ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei. Nach dem Ende der Zweckbindung (siehe Ziffer 7.) wird es erlassen.
- 8.3. Eine Nachfinanzierung der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.

9. Auszahlung der Fördermittel

9.1. Bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen werden die Mittel nach Maßgabe der Ziffer 6.4. in folgenden Raten ausgezahlt:

- 35 v.H. frühestens nach der Fertigstellung der Kellerdecke, bei Umbau und Modernisierung nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
- 55 v.H. frühestens nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
- 10 v.H. frühestens nach der Bezugsfertigkeit, bei Modernisierung nach Prüfung der Schlussrechnung bzw. des Verwendungsnachweises.

Vor der Auszahlung der zweiten Rate muss die Grundschuld im Grundbuch eingetragen sein oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass die Bestellungsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen.

Vor der Auszahlung der dritten Rate müssen eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellungsurkunde und eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass die bestimmungsgemäße Belegung der Heimplätze sichergestellt werden kann, vorliegen.

9.2 Für die übrigen Förderbereiche (alleinige Erstausrüstung der Inneneinrichtung) erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlich angefallenen Kosten und nach Maßgabe der Ziffer 6.4.

9.3. Die Auszahlungsanträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

10. Verwendungsnachweis

10.1. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen genügt eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass das Bauvorhaben plangemäß durchgeführt, die bestimmungsgemäße Belegung sichergestellt ist und die Fördermittel des Landkreises zweckentsprechend verwendet wurden. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Ziffer 11. bleiben unberührt.

10.2. Bei Modernisierungsmaßnahmen ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

11. Prüfungsrecht

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder erhebliche Abweichungen zum vorgelegten Finanzierungsplan bestehen, können die Fördermittel unter Anwendung der Ziffer 7.2. ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 21.07.1997 außer Kraft.

Amberg, den 07.05.2008
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Richtlinien
zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen
im Landkreis Amberg-Sulzbach

- auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942) zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. S. 979) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung (AVPflegeVG) zuletzt geändert am 05.12.2006 (GVBl. S. 1041) und nach Maßgabe der für das Finanzwesen des Landkreises geltenden Bestimmungen und Beschluss des Kreistages vom 28.04.2008-

1. Ziel der Förderung

- 1.1. Ziel der Förderung ist es, ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Versorgungsnetz mit vollstationären Pflegeeinrichtungen für den Bereich der Altenpflege aufzubauen. Hierzu sind vorrangig die bereits vorhandenen bedarfsgerechten und deshalb mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtungen zu stützen und zu stärken.
- 1.2. Durch die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten von bedarfsgerechten vollstationären Pflegeeinrichtungen sollen die Pflegesätze dieser Einrichtungen so niedrig gehalten werden, dass möglichst viele pflegebedürftige Heimbewohner nicht auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind.

2. Art der Förderung

- 2.1. Bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Neubau und/oder Umbau bestehender Einrichtungen sowie durch alleinige Erstausrüstung der Inneneinrichtung erfolgt die Förderung durch Investitionspauschalen (Festbeträge).

Eine Förderung nach Satz 1 ist nur möglich, wenn bedarfsgerechte Pflegeplätze erstmals geschaffen werden oder die in der Einrichtung bestehenden Pflegeplätze in der Regel 30 Jahre vorhanden sind. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Förderung gemäß Ziffer 2.2. in Betracht kommt.

- 2.2. Modernisierungsmaßnahmen, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, werden durch Anteilfinanzierung gefördert. Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme müssen mindestens 153.390 € betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen (vgl. § 29 Abs. 2 AVPflegeVG).

3. Antragsteller; Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die rechtsfähigen Träger der Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1.1. Förderfähig sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen bzw. geplante Maßnahmen nur dann, wenn sie in der jeweils gültigen Fassung des Bedarfsplanes als bedarfsgerecht eingestuft sind.

- 4.1.2. Die Pflegeeinrichtung erbringt ihre Leistungen nach dem SGB XI aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Pflegevergütungsvereinbarung im Sinne des § 75 SGB XII. Sie weist dies geeignet nach.
- 4.1.3. Die Pflegeeinrichtung erfüllt die Qualitätsvorgaben des SGB XI und der einschlägigen Vereinbarungen hierzu; sie entspricht insbesondere den Bestimmungen der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschl. des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in der vollstationären Pflege“.
- 4.1.4. Die Pflegeeinrichtung arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit.
- 4.1.5. Die Einrichtung entspricht dem Heimgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen.

4.2. Formelle Voraussetzungen

- 4.2.1. Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht begonnen worden sein.
- 4.2.2. Der Zuwendungsempfänger weist nach, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

4.3. Bauliche und konzeptionelle Voraussetzungen

- 4.3.1. Die Pflegeeinrichtung oder die geplante Maßnahme entspricht den planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie der Heimmindestbauverordnung.
- 4.3.2. Bei der Planung der Maßnahme sind vor allem folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
In den Pflegeeinrichtungen sollen speziell durch eine durchdachte, den neuesten Erkenntnissen der vollstationären Altenpflege entsprechende bauliche Konzeption die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die älteren und/oder pflegebedürftigen Menschen nicht aus dem gesellschaftlichen Alltag auszugrenzen, sondern vielmehr durch größtmögliche Förderung der Selbständigkeit den Bezug zur Außenwelt aufrechtzuerhalten. Den in der Einrichtung beschäftigten Pflegefachkräften soll zur Erleichterung ihrer Arbeit eine rationelle und effektive Pflege ermöglicht werden, so dass größtmögliche Freiräume für persönliche Zuwendung bleiben.

Als Planungshilfen hierfür dienen insbesondere aktuelle Veröffentlichungen und Empfehlungen des Kuratoriums Deutsche Altershilfe sowie die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen der kommunalen Bewilligungsstellen, die rechtzeitig einzuschalten sind.

5. **Höhe der Förderung**

- 5.1. Die Entscheidung über die Höhe der Investitionskostenförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenpflege treffen in jedem Einzelfall die zuständigen Kreisgremien unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Situation des Landkreises.
- 5.1.1. Die Höhe der Förderung (Festbeträge), für jeden Pflegeplatz der geschaffen wird, richtet sich nach den vom Kreistag im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Zuschussmitteln des Kreishaushalts.

Mit dieser Festbetragsförderung sind alle förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 30 Abs. 1 AVPflegeVG sowie die Aufwendungen für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung abgegolten.

- 5.1.2. Bei Modernisierungsmaßnahmen richtet sich die Investitionskostenförderung des Landkreises nach dem vom Kreistag im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Zuschussmitteln des Kreishaushalts. Sie beträgt jedoch höchstens bis zu 30 v.H. der betriebsnotwendigen, förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 30 Abs. 1 AVPflegeVG.
- 5.2. Die Förderung nach Ziffer 5.1.1. bzw. 5.1.2. ist insbesondere dann anteilig zu kürzen, wenn dem Träger der vollstationären Pflegeeinrichtung nach Abzug
 - der in der AVPflegeVG vorgesehenen kommunalen Förderung
 und
 - anderer für den gleichen Verwendungszweck gewährten öffentlichen Zuwendungen
 nicht mindestens die sich aus § 31 AVPflegeVG ergebende Eigenbeteiligung verbleibt.
- 5.3. Bei einkommens- und körperschaftssteuerpflichtigen Trägern vermindern sich die Förderbeträge um jeweils ein Zehntel.
- 5.4. Die Investitionskostenförderung durch den Landkreis entfällt insoweit, als sie zu einer Minderung oder einem Wegfall anderer öffentlicher Zuwendungen führen würde.

6. Verfahren

Im Hinblick auf eine geordnete Finanzplanung sind Maßnahmen möglichst frühzeitig mit dem Landkreis abzustimmen.

- 6.1. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Hierzu sind den Beauftragten des Landkreises die benötigten Unterlagen vollständig in erforderlichem Maße zu überlassen.
- 6.2.1. Anträge auf Investitionskostenförderung sind bis spätestens 31. März jeden Jahres beim Landkreis einzureichen.
 Eine Förderung ist frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr möglich. Das gilt auch im Fall der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.
- 6.2.2. Dem Förderantrag sind insbesondere die Eingabepäne,
 der Finanzierungsplan,
 das organisatorische und pflegerische Konzept der Einrichtung
 sowie eine Betriebskostenkalkulation
 beizugeben.
 Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.
 Änderungen, vor allem im Finanzierungsplan, sind dem Landkreis unaufgefordert mitzuteilen.
- 6.3. Die Landkreisverwaltung prüft, ob und ggf. in welchem Umfang eine Investitionskostenförderung für die beantragte Maßnahme in Betracht kommt.
- 6.4. Liegen mehrere Förderanträge vor oder übersteigt die Förderverpflichtung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises, kann der Landkreis die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse auf mehrere Jahre verteilen.
- 6.5. Sobald alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen, wird der Förderantrag den zuständigen Kreisgremien zur Beschlussfassung vorgelegt.
 Die getroffene Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend schriftlich mitgeteilt.

7. Zweckbindung

- 7.1. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, daß die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre entsprechend dem Zweck genutz werden.
- 7.2. Bei einer vorzeitigen Änderung der Zweckbestimmung sind, soweit keine Nutzung für Altenpflege mehr erfolgt, die Fördermittel zeitanteilig zurückzuzahlen. Außerdem ist vom Zuwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger ein Werteausgleich zu leisten. Rückzahlungsbetrag und Werteausgleich sind mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, ab dem die Zuwendungsvoraussetzungen entfallen.
- 7.3. Zur Sicherung der Zweckbindung sowie der Ansprüche auf Werteausgleich und Verzinsung ist im Grundbuch zu Lasten des Baugrundstücks für den Landkreis eine jederzeit fällige Grundschuld einzutragen.

8. Form der Förderung

- 8.1. Die Investitionskostenförderung erfolgt, abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises, in Form eines Zuschusses oder eines Darlehens.
- 8.2. Für den Fall der Darlehensgewährung:
Solange der Verfügungsberechtigte die Fördervoraussetzungen und vertraglichen Vereinbarungen erfüllt, ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei. Nach dem Ende der Zweckbindung (siehe Ziffer 7.) wird es erlassen.
- 8.3. Eine Nachfinanzierung der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.

9. Auszahlung der Fördermittel

- 9.1. Die Mittel werden nach Maßgabe der Ziffer 6.4. in folgenden Raten ausgezahlt:
 - 35 v.H. frühestens nach der Fertigstellung der Kellerdecke, bei Umbau und Modernisierung nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
 - 55 v.H. frühestens nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
 - 10 v.H. frühestens nach der Bezugsfertigkeit, bei Modernisierung nach Prüfung der Schlussrechnung bzw. des Verwendungsnachweises.
- 9.1.1. Vor der Auszahlung der zweiten Rate muss die Grundschuld im Grundbuch eingetragen sein oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass die Bestellungsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen.
- 9.1.2. Vor der Auszahlung der dritten Rate müssen eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellungsurkunde und eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass die bestimmungsgemäße Belegung der Heimplätze sichergestellt werden kann, vorliegen.
- 9.2. Die Auszahlungsanträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen genügt eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass das Bauvorhaben plangemäß durchgeführt, die bestimmungsgemäße Belegung sichergestellt ist und die Fördermittel des Landkreises zweckentsprechend verwendet wurden. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Ziffer 11. bleiben unberührt.
- 10.2. Bei Modernisierungsmaßnahmen ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

11. Prüfungsrecht

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder erhebliche Abweichungen zum vorgelegten Finanzierungsplan bestehen, können die Fördermittel unter Anwendung der Ziffer 7.2. ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 21.07.1997 außer Kraft.

Amberg, den 07.05.2008
Landkreis Amberg-Weizsach
gez.
Richard Reisinger
Landrat